

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 2/2022

Update Verbandkasten

Wird ein Pflaster oder eine Mullbinde gebraucht, weil sich jemand im Betrieb verletzt hat, muss ein Verbandkasten schnell zur Hand sein. Sicherheitsbeauftragte (SiBe) und Ersthelfende wissen, wo diese Kästen oder Koffer zu finden sind. Im Erste-Hilfe-Fall sollte natürlich alles darin sein, was hineingehört. Mit aktualisierten Normen sind zusätzliche Materialien hinzugekommen.

Wer Verbandkästen auf den neuesten Stand bringen will, muss kein Material entfallen lassen – außer es ist abgelaufen und zu ersetzen. Aber einiges ist mit neuen Normen für den kleinen Verbandkasten (DIN 13157) und für den großen Verbandkasten (DIN 13169)

hinzugekommen. Beide Normen traten im November vergangenen Jahres in Kraft. Ergänzt werden müssen – vor dem Hintergrund der Pandemie – Gesichtsmasken, mindestens Typ I nach DIN EN 14683. Auch Feuchttücher zur Reinigung unverletzter Haut wurden in die Materialliste aufgenommen. Da das erwähnte Pflaster zu den meistverbrauchten Verbandmaterialien gehört, wurde die vorgesehene Menge erhöht.

Vorhandene Verbandkästen können ohne großen Aufwand nachgerüstet werden – dafür gibt es fertig gepackte Sets. SiBe sollten in ihrem Bereich darauf achten, dass bei der nächsten Überprüfung der Verbandkästen die neuen Materialien aufgenommen werden.



Die aktualisierten Materiallisten der Verbandkästen (geänderte Inhalte farblich hervorgehoben) sind hier zu finden:

► bit.ly/verbandkasten

Verbandbuch oder Meldeblock?

Jede Erste-Hilfe-Maßnahme im Betrieb – vom Pflasterkleben bis zur Wiederbelebung – muss dokumentiert werden. In den meisten Betrieben findet sich deshalb im oder in der Nähe des Erste-Hilfe-Kastens ein sogenanntes Verbandbuch, um Namen der Beteiligten, Verletzungsart und weitere Informationen zu erfassen. Was früher üblich war, ist heute nicht mit der Datenschutz-Grundverordnung vereinbar. Denn Gesundheitsdaten sind



im Sinne von Art. 9 der Verordnung sensible Daten, die streng vertraulich behandelt werden müssen. Im klassischen Verbandbuch jedoch stehen die Einträge sichtbar untereinander gelistet – und sind oft über einen langen Zeitraum hinweg nachzulesen. Da das Verbandbuch frei zugänglich ist, kann von Datenschutz keine Rede sein.

Wie aber kommt man der Dokumentationspflicht nach? Die DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) hat einen Meldeblock entwickelt, der an gleicher Stelle wie bisher das Verbandbuch aufbewahrt werden kann. Für jede Erste-Hilfe-Maßnahme wird nun ein Blatt des Blocks ausgefüllt, abgetrennt und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufbewahrt. Deshalb ist wichtig, mit der Einführung des Blocks den Aufbewahrungsort und die Zugriffsrechte zu klären.

Der Meldeblock kann hier bestellt werden: ► <https://bit.ly/meldeblock>

Keine Haftung als SiBe

Sicherheitsbeauftragte haben eine verantwortungsvolle Aufgabe im Betrieb – so heißt es immer. Aber was bedeutet das im rechtlichen Sinne? SiBe-Report sprach darüber mit Joachim Schwede. Der auf Arbeitsrecht spezialisierte Jurist hatte beim „Tag der Sicherheitsbeauftragten“ auf der A+A 2021 zu dem Thema einen Vortrag gehalten und Fragen beantwortet.

Umgangssprachlich heißt es oft: „SiBe tragen Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit in ihrem Bereich.“ Bedeutet das auch, dass sie im rechtlichen Sinne verantwortlich sind?

Nein, definitiv nicht. SiBe können beobachten, Vorschläge unterbreiten, Rückfragen beantworten und Tipps geben. Sie können aber keine verbindlichen Anweisungen geben, weil sie nicht weisungsbefugt sind. Allein dieser Umstand verhindert, dass eine rechtliche Verantwortung entstehen kann.

SiBe weisen ihre Kolleginnen und Kollegen im Alltag doch darauf hin, wenn diese sich nicht sicherheitsgerecht verhalten. Wie ist das einzuordnen?

Hierbei handelt es sich um Ratschläge und Tipps. Die Beschäftigten sollten sie befolgen, schon aus eigenem Interesse. Zwingen zu einer Veränderung des eigenen Verhaltens kann der oder die SiBe aber niemanden.

Viele halten sogar Unterweisungen. Dürfen SiBe das überhaupt?

Nein. Das Unterweisen von Beschäftigten ist nach § 12 Arbeitsschutzgesetz und § 4 DGUV Vorschrift (V) 1 Arbeitgeberpflicht. Es dürfen aber gemäß § 13 Arbeitsschutzgesetz und § 13 DGUV-V 1 zuverlässige und fachkundige Personen beauftragt werden, diese Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Nr. 2.12 der DGUV Regel 100-001 beschreibt, wer beauftragte Personen sein können. Dazu gehören nicht die SiBe. Natürlich können SiBe jedoch zu Unterweisungen mit herangezogen werden.

Wie ist die Rechtslage, wenn ein SiBe durch eine vorgesetzte Person angewiesen wird, jemandem etwas auszurichten, zum Beispiel: „Sage dem Kollegen X, dass er hier einen Gehörschutz tragen muss.“

Eine schwierige Frage. Delegiert der Vorgesetzte in diesem Fall seine Verantwortung an den SiBe in dessen Funktion als Arbeitnehmer und Untergebener, kann rechtliche Verantwortung entstehen. Erteilt der Vorgesetzte diese Weisung jedoch an den SiBe in dessen ehrenamtlicher Funktion als SiBe, entsteht keine Verantwortlichkeit. Das sollte – auch wenn es sich praxisfern anhört – im Vorhinein geklärt werden. Auch Vorgesetzte sollten übrigens von dieser Differenzierung wissen, was sie leider oft genug nicht können, weil sie sich nie mit dem Thema Arbeitsschutz befassen mussten.



Der Jurist Joachim Schwede stand Rede und Antwort.



Ein anderes Beispiel: Was ist mit der Haftung, wenn ein oder eine SiBe einen Unfallbericht unterzeichnet?

Zu einer Haftung kann es nicht kommen. Es ist gesetzlich nicht gefordert, dass SiBe über den Inhalt einer Unfallanzeige zu informieren sind. Dies geht auch aus den allgemeinen Erläuterungen zur Unfallanzeige hervor. Dort sind die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt beziehungsweise die Betriebsärztin genannt, die über die Unfallanzeige zu informieren sind. Damit die SiBe aber ihren Aufgaben nachkommen können, ist es zweckmäßig, auch diese über den Inhalt von Unfallanzeigen in Kenntnis zu setzen. Das heißt aber nicht, dass sie unterschreiben müssen.

Sie haben die verzwickte Lage angesprochen: Ein SiBe muss wissen, ob er mit Aufgaben in der Rolle als SiBe oder verbunden mit seiner Berufstätigkeit betraut wird. Daraus ergeben sich Regelungen zu Haftung und Weisungsbefugnis. Wie können SiBe für Klarheit gegenüber ihren Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen sorgen?

Es ist Aufgabe des Unternehmers oder der Unternehmerin, durch klare Anweisungen den eingesetzten Vorgesetzten und der Belegschaft gegenüber dafür



Illustration: anypxi/AdobeStock

Sorge zu tragen, dass im Unternehmen die Stellung der SiBe bekannt ist.

Wofür sind SiBe denn zur Verantwortung zu ziehen?

Da SiBe immer auch Arbeitnehmende eines Unternehmens sind, sind sie in dem Moment für ihr Tun und Unterlassen verantwortlich, in dem sie die Tätigkeit ausüben, für die sie eingestellt worden sind. Ein Beispiel: Ein SiBe ist im „normalen“ Berufsleben Staplerfahrer. Gefährdet er hier durch riskante Fahrweise Mitmenschen, ist er selbstverständlich zur Verantwortung zu ziehen.

Sind SiBe verpflichtet, an der Sitzung des Arbeitsschutzausschusses teilzunehmen beziehungsweise müssen sie eingeladen werden?

SiBe sind nach § 11 Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet, an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses teilzunehmen. Es kann in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung geregelt werden, ob immer alle SiBe eines Unternehmens teilnehmen müssen, wenn es mehrere gibt.

Was ist, wenn SiBe zwar mit Aufgaben in dieser Funktion beauftragt werden,

aber dafür neben dem normalen Job gar keine Zeit haben?

Dann wird es Zeit für ein Gespräch mit dem oder der Vorgesetzten. Hier muss geklärt werden, was gewollt ist: SiBe, die vernünftig ihren Aufgaben nachkommen können, oder voll ausgelastete Arbeitnehmende. Im letzten Fall sollte der oder die SiBe dann auf eine Abberufung drängen. Das ist besser für alle Beteiligten.

Haben SiBe das Recht auf besondere Fortbildungen?

Neben den verpflichtenden Ausbildungen, die SiBe beim Unfallversicherungsträger durchlaufen müssen, ist es natürlich sinnvoll, dass sie weitere Fortbildungen erhalten. Dazu raten auch die Unfallkassen und Berufsgenossenschaften.

Oft werden SiBe noch mit weiteren Aufgaben betraut, sind etwa Brandschutzbeauftragte – manche sind eine Art „Rundum-Beauftragte“. Ist so eine Häufung gut oder schlecht?

Ich persönlich halte davon gar nichts, weil das „Tanzen auf zu vielen Hochzeiten“ eher kontraproduktiv ist. Gesetzlich ist das aber nicht geregelt.

Gar nicht so einfach, dieser Job. Warum lohnt er sich trotzdem?

Weil engagierte SiBe, die gut ausgebildet sind und die von Arbeitgebenden in ihrer Tätigkeit unterstützt werden, ein immens wichtiger Faktor für die betriebliche Arbeitssicherheit sind. Wer ein entsprechendes Feedback erhält, hat etwas, worauf man durchaus stolz sein kann!



Foto: Messe Düsseldorf/ctilmann

Welche Konflikte, aber auch komischen Situationen SiBe im Alltag erleben, stellte die Comedy Company beim Tag der Sicherheitsbeauftragten eindrucksvoll nach und lieferten damit Stichworte für die Diskussion zu juristischen Fragen.

Wie im echten Leben

Das Internetportal „Sicheres Krankenhaus“ vermittelt auf spielerische Weise Wissen über Arbeitsschutzvorgaben in Krankenhäusern und Kliniken.

Dort sind nicht nur Vorschriften nachzulesen, sondern es eröffnen sich virtuelle Räume mit Bereichen und Tätigkeiten wie im echten Leben. Das erfolgreiche Lehrkonzept hat einen weiteren Raum erhalten: Physiotherapie.

Das Portal „Sicheres Krankenhaus“ informiert Führungskräfte, Fachleute und Beschäftigte über Arbeitsschutzvorgaben in Krankenhäusern und Kliniken. Es umfasst zum Beispiel einen OP-Bereich, eine Apotheke und ein Patientenzimmer. Innerhalb dieser Räume können sich Nutzerinnen und Nutzer per Rund-



Das virtuelle Krankenhaus zeigt Arbeitsschutz, wie er sein sollte.

umansicht über mögliche Gefahrenquellen und Schutzmaßnahmen informieren. Dabei steuert eine neue Datenbank technische und kleine Hilfsmittel wie Aufstehhilfen bei. Auch Beispiele guter Praxis sind bei einem Rundgang zu entdecken.

Einfach mal ausprobieren:
www.sicheres-krankenhaus.de

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 2/2022

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: KUVB • Bayer. LUK • UK Berlin

Inhaber und Verleger:

- Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen, Konsul-Smidt-Straße 76 a, 28217 Bremen, www.ukbremen.de, E-Mail: office@ukbremen.de, Telefon: 0421 35012-0 • V.i.S.d.P.: Sven Broska
- Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband, Berliner Platz 1 C, 38102 Braunschweig, www.bs-guv.de, E-Mail: info@bs-guv.de, Telefon: 0531 27374-0 • V.i.S.d.P.: Carsten Koops
- Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover und Landesunfallkasse Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, www.guvh.de und www.lukn.de, E-Mail: info@guvh.de und info@lukn.de, Telefon: 0511 8707-0 • V.i.S.d.P.: Roland Tunsch
- Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg, Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg, www.guv-oldenburg.de, E-Mail: info@guv-oldenburg.de, Telefon: 0441 77909-0 • V.i.S.d.P.: Michael May

Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden; Britta König, britta.koenig@ukbremen.de.

Bildnachweis: AdobeStock, DGUV

Gestaltung: Universal Medien GmbH, München

Druck: Druckerei Grunenberg, Schöppenstedt

Informationsblätter für Beschäftigte

Gar nicht so einfach, bei den Regelungen zum betrieblichen Infektionsschutz immer auf dem Laufenden zu sein. Das gilt auch für SiBe. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung unterstützt mit Informationsblättern die Kommunikation im Betrieb – in mehreren Sprachen sowie in Leichter Sprache. Sie können bei der DGUV bestellt werden unter:

• www.dguv.de
 • Webcode p022065

